



Umlegungsausschuss „Brühl“ der Gemeinde Hambrücken

Baulandumlegung „Brühl“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss für das

Gebiet: „Brühl“

Gemarkung: Hambrücken

Der Umlegungsausschuss „Hambrücken“ hat am 24.07.2018 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) nach Anhörung der Eigentümer die Durchführung einer

Umlegung

beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt

im Norden: durch das teilweise einbezogene Wegflurstück Nr. 139/19, das teilweise einbezogene Straßenflurstück Nr. 139 (Hauptstraße; L 556), die teilweise einbezogenen Wegflurstücke Nr. 139/4 und 139/15, das teilweise einbezogene Flurstück Nr. 2099, das außerhalb liegende Flurstück Nr. 1850/1, das teilweise einbezogene Wegflurstück Nr. 1889, die teilweise einbezogenen Flurstücke 1847/2, 1847/1, 1846, 1845, 1795, 1794, 1793, 1792, 1791 und 1790/2;

im Osten: durch die teilweise einbezogenen Flurstücke Nr. 1790, 1789, 1788, 1787, 1786, 1785, 1784, 1783, 1782, 1781, 1780, 1779, 1778, 1777, 1776, 1775, 1774, 1773, 1772, 1771, 1770/2, 1770/1, 1769, 1768, 1767, 1766, 1765/2, 1765/1, 1764, 1763, 1762, 1761, 1760, 1759, 1758, 1757, 1756, 1755, 1754, 1753, 1752, 1751, 1750 und 1749;

im Süden: durch das teilweise einbezogene Flurstück Nr. 1749, das außerhalb liegende Straßenflurstück Nr. 4069 (Keitländerstraße), die einbezogenen Flurstücke Nr. 1742/1, 563, 562/1, 562/3 und 561/3, die teilweise einbezogenen Flurstücke Nr. 561/1, 560/1, 559, 558/2, 558/1, 337, 338, 339 und 340;

im Westen: durch die teilweise einbezogenen Flurstücke Nr. 340, 339, 338, 337, 558/1, 353, 354 und 354/1, das außerhalb liegende Flurstück Nr. 355, die teilweise einbezogenen Flurstücke Nr. 356 und 357, das außerhalb liegende Flurstück Nr. 2103, die teilweise einbezogenen Weg- bzw. Straßenflurstücke Nr. 139/15, 139/4, 139, 139/13, 139/17 und 139/19.



Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

Schwing & Dr. Neureither

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

Schmelzweg 4

68165 Mannheim

74821 Mosbach



Umlegungsausschuss „Brühl“ der Gemeinde Hambrücken

Baulandumlegung „Brühl“

Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt. In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Hambrücken einbezogen:

Flst. Nr. 139 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von ca. 1.112 m² einbezogen), 139/4 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von ca. 223 m² einbezogen), 139/13 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 16 m² einbezogen), 139/15 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von ca. 278 m² einbezogen), 139/17 (hiervon ist ein nordöstlicher Teil mit einer Fläche von ca. 92 m² einbezogen), 139/19 (hiervon ist ein mittlerer Teil mit einer Fläche von ca. 797 m² einbezogen), 337 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 1.096 m² einbezogen), 338 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 917 m² einbezogen), 339 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 480 m² einbezogen), 340 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 468 m² einbezogen), 353 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von ca. 258 m² einbezogen), 354 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von ca. 211 m² einbezogen), 354/1 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von ca. 208 m² einbezogen), 356 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von ca. 384 m² einbezogen), 357 (hiervon ist ein östlicher Teil mit einer Fläche von ca. 373 m² einbezogen), 558/1 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 586 m² einbezogen), 558/2 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 988 m² einbezogen), 559 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 801 m² einbezogen), 560/1 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 647 m² einbezogen), 561/1 (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 281 m² einbezogen), 561/3, 561/4, 562/1, 562/3, 563, 1742/1, 1743/1, 1744/1, 1745/1, 1746/1, 1747/1, 1748/1, 1749 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 1.104 m² einbezogen), 1749/1, 1750 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 395 m² einbezogen), 1750/1, 1751 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 527 m² einbezogen), 1751/1, 1752 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 664 m² einbezogen), 1752/1, 1753 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 711 m² einbezogen), 1753/1, 1754 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 824 m² einbezogen), 1754/1, 1755 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 655 m² einbezogen), 1755/1, 1756 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 776 m² einbezogen), 1756/1, 1757 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 740 m² einbezogen), 1757/1, 1758 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 490 m² einbezogen), 1758/1, 1759 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 409 m² einbezogen), 1759/1, 1760 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 634 m² einbezogen), 1760/1, 1761 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 698 m² einbezogen), 1761/1, 1762 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 619 m² einbezogen), 1762/1, 1763 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 443 m²

Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

Schwing & Dr. Neureither

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

Schmelzweg 4

68165 Mannheim

74821 Mosbach





einbezogen), 1763/1, 1764 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 499 m² einbezogen), 1764/1, 1765/1 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 456 m² einbezogen), 1765/2 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 490 m² einbezogen), 1765/3, 1765/4, 1766 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 659 m² einbezogen), 1766/1, 1767 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 638 m² einbezogen), 1767/1, 1768 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 654 m² einbezogen), 1768/1, 1769 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 743 m² einbezogen), 1769/1, 1770/1 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 714 m² einbezogen), 1770/2 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 713 m² einbezogen), 1770/3, 1770/4, 1771 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 825 m² einbezogen), 1771/1, 1772 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 512 m² einbezogen), 1772/1, 1773 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 634 m² einbezogen), 1773/1, 1774 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 608 m² einbezogen), 1774/1, 1775 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 594 m² einbezogen), 1775/1, 1776 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 594 m² einbezogen), 1776/1, 1777 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 605 m² einbezogen), 1777/1, 1778 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 555 m² einbezogen), 1778/1, 1779 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 668 m² einbezogen), 1779/1, 1780 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 683 m² einbezogen), 1780/1, 1781 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 552 m² einbezogen), 1781/1, 1782 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 669 m² einbezogen), 1782/1, 1783 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 575 m² einbezogen), 1783/1, 1784 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 584 m² einbezogen), 1784/1, 1785 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 567 m² einbezogen), 1785/1, 1786 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 741 m² einbezogen), 1786/1, 1787 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 778 m² einbezogen), 1788 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 718 m² einbezogen), 1788/1, 1789 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 929 m² einbezogen), 1789/1, 1790 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 871 m² einbezogen), 1790/1, 1790/2 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 825 m² einbezogen), 1790/3, 1791 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 791 m² einbezogen), 1791/1, 1792 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 648 m² einbezogen), 1792/1, 1793 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 665 m² einbezogen), 1793/1, 1794 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 559 m² einbezogen), 1794/1, 1795 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 582 m² einbezogen), 1795/1, 1845 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 904 m² einbezogen), 1845/1, 1846 (hiervon ist





Umlegungsausschuss „Brühl“ der Gemeinde Hambrücken

Baulandumlegung „Brühl“

ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 581 m² einbezogen), 1846/1, 1847/1 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 194 m² einbezogen), 1847/2 (hiervon ist ein westlicher Teil mit einer Fläche von ca. 77 m² einbezogen), 1847/3, 1847/4, 1848/1, 1849/1, 1889 (hiervon ist ein südlicher Teil mit einer Fläche von ca. 977 m² einbezogen), 1889/3, 1889/4, 1889/5, 1889/6, 2099 (hiervon ist ein südwestlicher Teil mit einer Fläche von ca. 48 m² einbezogen), 2100, 2100/1, 2101, 2102.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Brühl“.

Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Brühl“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB (BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderates vom 20.03.2018 dem Umlegungsausschuss „Brühl“.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss „Brühl“ der Gemeinde Hambrücken, Hauptstraße 108, 76707 Hambrücken, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

Schwing & Dr. Neureither

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

68165 Mannheim

Schmelzweg 4

74821 Mosbach



IV. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde Hambrücken eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde Hambrücken beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs.1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.





Umlegungsausschuss „Brühl“ der Gemeinde Hambrücken

Baulandumlegung „Brühl“

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Hambrücken, Hauptstraße 108, 76707 Hambrücken, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit

vom 06.08.2018 bis 07.09.2018

im Rathaus der Gemeinde Hambrücken, Hauptstraße 108, 76707 Hambrücken, öffentlich aus und können Montags bis Freitags während der Dienststunden

von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr

dort eingesehen werden.

Hambrücken, 27.07.2018

gez.: Thomas Ackermann
Bürgermeister



Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure

Schwing & Dr. Neureither

Vermessungsbüro und Geo-Informationszentrum

Fahrlachstraße 18

68165 Mannheim

Schmelzweg 4

74821 Mosbach